

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen sind für jeden mit ASW-Engineering GmbH geschlossenen Vertrag ausschließlich maßgebend. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

Hauptsächlicher Geschäftsgegenstand von ASW-Engineering GmbH sind:

- a) Konstruktion und Entwicklung von Produkten nach Vorgaben (=Pflichtenheft) des Auftraggebers;
- b) Sourcingunterstützung für die Umsetzung der Produkte;
- c) Produktbegleitung bis hin zu Prototypen und 0-Serienabnahme, falls gewünscht und vertraglich vereinbart, nachfolgend Produktoptimierung und –anpassung bis zur erfolgreichen Prüfung / Zertifizierung durch entsprechende Prüfeinrichtungen (z.B. TÜV, Sachverständige etc.);
- d) Projektmanagement und Serienbegleitung im Rahmen von regelmäßigen Audits bei den Lieferbetrieben und nachfolgende Prozessoptimierung;
- e) Auftragsproduktion für Kunden bei ausgewählten Zulieferbetrieben;
- f) Produktmarketing.

Der genaue Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/Auftragsformularen in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen, dem Pflichtenheft und Terminplan.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Die Leistungen von ASW-Engineering erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. ASW-Engineering übernimmt in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
- 3.2. ASW-Engineering GmbH wird die Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.
- 3.3. Soweit ASW-Engineering GmbH Leistungen in den Räumen des Kunden oder in den Räumen der vom Kunden gewählter Lieferanten erbringt, ist ASW-Engineering GmbH allein gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsbefugt.

4. Geheimhaltung

ASW-Engineering GmbH verpflichtet sich, die durch Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

5. Vergütung

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen (wie z. B. Reise-, Material-, Transportkosten) werden zusätzlich berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung durch die ASW-Engineering GmbH, Grünwald fällig. Skontoabzug ist ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich nicht zulässig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn ASW-Engineering GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist.

Der Vertragspartner kann mit den Ansprüchen von ASW-Engineering GmbH nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung von ASW-Engineering GmbH unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

7. Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist ASW-Engineering GmbH berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 15% überschritten, so ist ASW-Engineering GmbH verpflichtet, den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragserweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht ASW-Engineering GmbH die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten zu.

8. Lieferzeiten

Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions- und/oder entwicklungstechnischen Gründen erforderlich, ist ASW-Engineering GmbH berechtigt, den Lieferzeitpunkt um 3 Wochen zu überschreiten.

Nach Ablauf der 3 Wochen Frist kann ASW-Engineering GmbH vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden.

Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen des Rücktritts oder Schadensersatzes ausgeschlossen.

Die Haftung für Verzögerungsschäden wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Einen Verzögerungsschaden kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn ASW-Engineering GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit beim Verzögerungsschaden der Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit bei Verletzung von Hauptpflichten in diesen AGB unwirksam ist, beschränkt sich die Haftung von ASW-Engineering GmbH auf typische und voraussehbare Verzögerungsschäden.

9. Übernahme, Abnahme und Gefahrübergang

Der Auftraggeber hat das Entwicklungsergebnis nach Anzeige der Bereitstellung bei ASW-Engineering GmbH oder an einem anderen vereinbarten Ort abzunehmen und zu übernehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über. Erfolgt die Übergabe nicht bei ASW-Engineering GmbH, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Entwicklung einer Transportperson übergeben wurde.

Transportkosten trägt der Auftraggeber. ASW-Engineering GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abzuschließen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit ASW-Engineering GmbH bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von ASW-Engineering GmbH, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt / Entwicklung.

11. Aus der Tätigkeit entstehende Rechte, Arbeitnehmerfindungen

Der Auftraggeber hat ASW-Engineering GmbH von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

12. Werbung

Falls vereinbart, wird dem Auftraggeber erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, die Namensnennung "ASW-Engineering GmbH" vorzunehmen. ASW-Engineering GmbH ist

berechtigt, in Veröffentlichungen auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

13. Übertragung des Designs auf andere Gegenstände

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vertraglich vereinbarten nur mit Einverständnis von ASW-Engineering GmbH übertragen werden.

14. Freixemplar

ASW-Engineering GmbH hat Anspruch auf ein gemäß dem Entwurf / der Konstruktion produziertes Freixemplar, soweit die Selbstkosten beim Auftraggeber EUR 1.000 nicht überschreiten. Bei höheren Selbstkosten muss ASW-Engineering GmbH den darüber hinausgehenden Betrag - wenn auf einem Belegmuster bestanden wird - an den Auftraggeber bezahlen. Verzichtet ASW-Engineering GmbH auf das Freixemplar, besteht Anspruch auf Farb- und Schwarzweiß-Fotos in digitaler Form.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1. ASW-Engineering GmbH haftet für die Mangelfreiheit ihrer Konstruktionszeichnungen. Der Auftraggeber kann die Mängelbeseitigung der Konstruktionszeichnungen innerhalb von einem Jahr ab Abnahme verlangen. Die Mängelbeseitigung kann durch Nachbesserung oder Neuherstellung erfolgen.

Sollte die Mängelbeseitigung endgültig fehlschlagen, so hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

15.2. Beauftragt der Auftraggeber ASW-Engineering GmbH auch mit der Anfertigung eines Prototyps an hand der Konstruktionszeichnungen, so kann der Auftraggeber die Mängelbeseitigung der Entwicklung innerhalb von einem Jahr ab Abnahme verlangen. Die Mängelbeseitigung kann durch Nachbesserung oder Neuherstellung erfolgen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nur für die Anfertigung eines mangelfreien Funktionsmodells. Er haftet nicht für ein serientaugliches Produkt, da hierfür noch Produkttests gemäß § 2 c dieses Vertrages notwendig sind und weiterhin eine laufende Produktoptimierung vorzunehmen ist, welche gegebenenfalls gesondert in Auftrag zu geben sind .

Sollte die Mängelbeseitigung endgültig fehlschlagen, so hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

15.3. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers ist klarzustellen, dass Hersteller des serientauglichen Produktes allein der Auftraggeber ist. Allein der Auftraggeber bringt das serientaugliche Produkt in den Verkehr. Dieser ist für evtl. Serienfehler verantwortlich und hat laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Produkts vorzunehmen.

15.4. Für Schäden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbar waren, haftet ASW-Engineering GmbH nicht.

15.5. Für Mangelfolgeschäden haftet ASW-Engineering GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.6. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind jedoch ausgeschlossen, wenn dieser das Produkt selbst verändert hat oder durch Dritte verändern ließ.

15.7. Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 5 % des Nettoauftragsvolumens der vom Mangel betroffenen Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln, jedoch auf höchstens 5 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtnettovergütung.

16. Haftung für Neuheit

ASW-Engineering GmbH haftet nicht für die Neuheit des hergestellten Produkts.

17. Zessionsausschluß

Der Auftraggeber darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht übertragen.

18. Sonstiges

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Schriftform kann nicht mündlich abbedungen werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart, 82031 Grünwald.

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbedingung unter Vollkaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand 80335 München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohn- und Firmensitz aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohn- oder Firmensitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Datenschutz

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden personen- und firmenbezogene Daten des Auftraggebers von ASW-Engineering GmbH gespeichert.

19. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.